

Entgeltordnung über die Benutzung des Ökologischen-Kulturellen und Touristischen Zentrums - ÖKUTZ - und des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Pasewalk

Präambel

Auf der Grundlage der §1 Abs. 1,3, §6 Abs. 1,2 und § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S.146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777) sowie des § 2 Abs. 1, 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011, in Kraft getreten am 05.09.2011, wird nach der Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk am 02.03.2023 folgende Entgeltordnung (Vorlage Nr. STV/270/2023) erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Förderung von Kultur, Sport, Tourismus und Erholung stellt die Stadt Pasewalk das in ihrem Eigentum befindliche ökologisch-kulturelle und touristische Zentrum, ÖKUTZ und den Wasserwanderrastplatz zur öffentlichen Nutzung zur Verfügung.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch, dass in (1) genannte Gebäude mit dem umliegenden Gelände, Wasserwanderrastplatz, zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Nutzung bereitzustellen.
- (3) Die Nutzungsdauer erfolgt saisonbedingt in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. des lfd. Jahres entsprechend der festgelegten Öffnungszeiten.
- (4) In begründeten Einzelfällen entscheidet der Betreiber, Stadt Pasewalk, über Ausnahmeregelungen der Nutzungsdauer.

§ 2

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung sind Nutzer, die das ÖKUTZ und den Wasserwanderrastplatz in Anspruch nehmen.

§ 3

Benutzungsentgelt begründender Tatbestand

- (1) Der mit dem Benutzungsentgelt begründete Tatbestand ist mit Nutzung des Gebäudes und des umliegenden Wasserwanderrastplatzes gegeben.
- (2) Die Nutzung basiert auf der für das ÖKUTZ erlassenen Benutzungsordnung.
- (3) Schäden und Havarien am oder im Gebäude sowie auf dem Gelände sind unverzüglich gegenüber dem verantwortlichen Mitarbeiter anzuzeigen. Mit Feststellung des Schadens und des Verursachers haftet dieser für den Schaden.

§ 4 Nutzungsentgelte

Für die Nutzung des unter § 1 benannten Objektes und des Wasserwander- rastplatzes sind von dem Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung folgende Entgelte zu entrichten:

(1) Entgelt pro Person für die Übernachtung im Zelt pro Tag:

Kinder unter 3 Jahre	entgeltfrei
Kinder ab 3 Jahre bis 6 Jahre	2,50 €
Kinder ab 7 Jahre bis 13 Jahre	3,50 €
Jugendliche ab 14 Jahre bis 18 Jahre	5,50 €
Erwachsene Personen	8,50 €
Kindergruppen bis zu max. 25 Personen und Schulklassen (Hinweis: Bis zu 3 Beleitpesonen sind im Entgelt enthalten.)	45,00 €

(2) Entgelt pro Person/ Tagesgast für die einmalige Nutzung der Sanitäreinrichtungen inklusive Mehrwertsteuer:

Dusche 2,50 €

Bei dem zu zahlenden Entgelt wird ab Saisonbeginn 2023 die derzeitige gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Im Falle der Änderung der Höhe der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist das Entgelt entsprechend anzupassen.

- (3) Für das Ausleihen eines Schlüssels für die Sanitäreinrichtungen wird ein Pfand von 20,00 € außerhalb der Öffnungszeiten erhoben. Mit der Rückgabe des Schlüssels wird der Pfandbetrag erstattet.
- (4) Für die Nutzung des ÖKUTZ und des Geländes für Fremdveranstaltung wird eine Entgeltpauschale in Höhe von 8,00 € pro Stunde erhoben.
- (5) Das Nutzungsentgelt für die Platzmiete unterliegt der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 des Umsatzsteuergesetzes.
- (6) Bei der Nutzung des Objektes und des Wasserwanderrastplatzes durch Dritte für Kinder- und Jugendveranstaltungen kann das Entgelt auf Antragstellung mit Begründung, in Höhe von 50,0 % ermäßigt werden.

§ 5
Entgelte für weitere Angebote

(1) Für den Kanuverleih werden nachfolgende Entgelte (inklusive Mehrwertsteuer) erhoben:

Kajak:	7,00 € pro Stunde	25,00 € Tagessatz
2er Kajak	8,00 € pro Stunde	30,00 € Tagessatz
Kanadier:	8,00 € pro Stunde	30,00 € Tagessatz
3er Kanadier:	10,00 € pro Stunde	40,00 € Tagessatz

(2) Für die Nutzung einer Fahrradbox ist ein Entgelt (inklusive Mehrwertsteuer) von 2,00 € pro Tag zu entrichten.

(3) Im Falle der Änderung der Höhe der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist das Entgelt entsprechend anzupassen.

§ 6
Zeitpunkt der Entgeltspflicht

Mit der Nutzung eines der unter § 1 dieser Entgeltordnung genannten Objektes unterliegen die Entgeltschuldner im Sinne des § 2 dieser Entgeltordnung der Entgeltspflicht.

§ 7
Fälligkeit

Das Entgelt für die Benutzung ist vor der Nutzung des Gebäudes und des Wasserwanderrastplatzes bei dem verantwortlichen Mitarbeiter zu entrichten.

§ 8
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für das ÖKUTZ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom ÖKUTZ und des Wasserwanderrastplatzes der Stadt Pasewalk, vom 23.05.2015, Vorlage STV/067/2015, außer Kraft.

Pasewalk, den 09.03.2023


Rodewald
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de am: 31.03.2023